

Lange, Berthold (2016): I. Kant und die ‚Allmende‘? Von „ungeselliger Geselligkeit“ zu einer Gemeinschaft des Rechts. Kants kulturgeschichtlicher Abriss mit offenem Ausgang.

[Einführung bei der Verleihung des Kant-Allmende-Preises 2016]

Eine Veranstaltung, die die Verleihung eines **Kant-Allmende Preises** ausrichtet, wirft erst einmal die Frage auf: Was hat Immanuel **Kant** mit der ‚Allmende‘ zu tun?

Zur ‚Allmende‘ zählt man – wir erinnern uns – zunächst jene natürlichen Gemeingüter, wie Wiesen, Wälder oder Gewässer, deren Zugang einer menschlichen Gemeinschaft zur *gemeinsamen* Nutzung offenstand, etwa zur Beweidung, zur Holz- bzw. Trinkwasser-Versorgung. Diese soziale Institution, die keineswegs eine willkürliche oder zügellose Nutzung nahelegte (wie Elinor Ostrom aufgezeigt hat), dürfte vorstaatlichen Verhältnissen entsprungen sein. ‚Allmenden‘ sind also Gemeingüter, die sich *nicht* in *Privat-* oder *Staatsbesitz* befinden, sondern am ehesten genossenschaftlich organisiert waren.

Im frühen Mittelalter gab es praktisch in jedem Dorf eine Allmende. Im Schwarzwald und in der Schweiz finden sich gelegentlich heute noch Hinweise darauf - in alten Straßen- oder Ortsbezeichnungen. - Der zunehmende Allmende-Raub weltlicher Herrscher im 15. und 16. Jahrhundert war dann in Deutschland ein wichtiger Grund für den deutschen Bauernkrieg. In England trieb die „Enclosure“ - Bewegung die Kommerzialisierung der britischen Landwirtschaft voran und der Wegfall der Allmende führte zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und zur Verarmung von Kleinbauern. Aus der verarmten und durch das Bevölkerungswachstum zunehmenden Landbevölkerung rekrutierte anschließend in den schnellwachsenden nordenglischen Industriestädten die *Industrielle Revolution* ihr Proletariat.

Heute, auf der Suche nach Bewältigungsstrategien für die ökologischen Krisen des 21. Jahrhunderts, rückt die *Idee der Allmende* wieder in den Fokus der Öffentlichkeit: „Wem gehören die Meere, die Erdatmosphäre, die Trinkwasserreservoirs oder die biologische

Vielfalt der Erd-Vegetation? Und wie gehen wir damit um?“ lauten die brennenden Fragen der Gegenwart und der Zukunft. Die *Klimakonferenz von Paris* hat kürzlich (2015) versucht, darauf eine – notwendigerweise – *kollektive* Antwort zu geben.

Unsere Umwelt erweist sich also als **ein globales Gemeingut**, welches wir dadurch zu erhalten suchen, dass wir den Umgang mit ihm regeln und es vor fahrlässigen oder willkürlichen Zerstörungen schützen. Wir zeichnen deshalb heute zwei Persönlichkeiten aus, die mit ihrer Forschung und ihrer Aufklärungsarbeit zum Erhalt einer gesunden Umwelt beitragen und internationalen Konferenzen, wie der von Paris, den Boden bereiten.

Doch was hat das alles mit *Immanuel Kant* zu tun? Was hat er, der neben John Locke als Apologet des Privateigentums gilt, mit der Idee der *Allmende* zu schaffen? Hat nicht noch sein jüngerer Kollege, Arthur Schopenhauer, Kant bezichtigt, mit seinem Begriff von Eigentum „*das Princip des Faustrechts*“ zu propagieren? *Schopenhauer* stellt sich dabei ganz auf die Seite *John Lockes*, wenn er schreibt, dass nicht die gewaltsame Okkupation das Privateigentum konstituieren könne, sondern allein: „*Was ich durch meine Arbeit hervorbringe, ist mein, weil ein Anderer, der es nehmen wollte, auch meine daran gewandte Arbeit, d. i. meine Kraft, folglich einen Theil meiner Person, also mich, meine Freiheit nehmen würde.*“ (nach: Richard Saage, *Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant; Stuttgart-Berlin- Köln- Mainz, 1973, Verlag W. Kohlhammer, S. 27*)*

Schopenhauer erkennt einerseits, dass John Locke mit der Möglichkeit der Geldakkumulation über eine Ausbeutung von Arbeit die Aneignungsschranken für Landbesitz unterminierte, und kannte andererseits wohl auch nicht Kants Ausführungen in seiner Schrift „**Über den Gemeinspruch**“, in der er den Bürger (Citoyen) dadurch definiert, „*daß er sein eigener Herr (sui iuris) sei, mithin irgendein Eigentum habe (wozu auch jede Kunst, Handwerk, oder schöne Kunst, oder Wissenschaft gezählt werden kann), welches ihn ernährt.*“ (XI, 151) Dass Kant dann aus Gründen der Systemlogik die Eigentumsfrage auf den Besitz des Bodens fokussiert, mag u. a. der Tatsache geschuldet sein, dass sein diesbezügliches Denken als Anhänger der Amerikanischen wie der Französischen Revolution

deutlich antifeudalistisch orientiert war. (Vgl. R. Saage a. a. O. 143-152)

Es ist hier aber nicht der Ort und die Zeit, sich weiter in die Details und Widersprüche der Eigentumsvorstellungen I. Kants zu vertiefen; nur eines fällt bei Kant grundsätzlich auf und gibt Anlass für Missverständnisse: Er versucht die innere Logik der Wirklichkeit und der Entwicklung der Menschheit immer wieder **zugleich empirisch** wie *ideell* zu fassen. So stellt er Überlegungen zum „inneren Mein und Dein“ solchen zum „äußeren Mein und Dein“ gegenüber. Richard Saage schreibt dazu in seinem o. g. Buch einleitend: *>Wichtig ist nun, daß er unter dem ersten Begriffspaar die **Freiheit als** „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ bzw. die **Gleichheit als** „Qualität des Menschen, sein eigener Herr (sui iuris) zu sein“ (VIII, 345) versteht. Da Gleichheit und Freiheit angeborene Rechte sind, die einer näheren Begründung nicht bedürfen, konzentriert sich Kant ganz auf die Ableitung und Bestimmung des äußeren Mein und Dein, die - wie ihre Bezeichnung schon andeutet - das Recht auf äußeren, physischen Besitz meinen <. Die Unterscheidung Kants von „intelligiblem“ und „physischen Besitz“ sollte dabei gewisse „Schwierigkeiten“ im Begriff des Besitzes bzw. des „äußeren Mein und Dein“ auflösen.*

Die **soziale Dimension von Eigentum** beleuchtet Kant in seiner Rechtslehre der **„Metaphysik der Sitten“** etwa mit der Feststellung, „daß ein Mensch, der auf der Welt ganz allein wäre, eigentlich kein äußeres Ding als das Seine haben oder erwerben könnte; weil zwischen ihm als Person, und allen anderen äußeren Dingen, als Sachen, es gar kein Verhältnis der Verbindlichkeit gibt.“ (VIII, 371) Es gebe eigentlich „kein (direktes) Recht in einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemanden gegen eine Person zukommt, die mit allen anderen (im bürgerlichen Zustande) im gemeinsamen Besitz ist.“ (VIII, 372) Erst die „vereinigte Willkür aller in einem Gesamtbesitz“ (VIII, 371) verbürge das Recht auf Eigentum. Hier schimmert schon die ideelle Begründung für ein Eigentum durch, dass erst durch die soziale und rechtsstaatliche Bindung sanktioniert und damit zugleich zu einem Teil eines ideellen Gemeinschaftsgutes wird.

In säkularisierten Zeiten, in denen die Devise „*Freie Fahrt für freie Bürger!*“ (man sollte ergänzen: „...für internationale Konzerne und die Finanzwelt!“) häufig in unverantwortlicher Weise ausgelegt bzw. praktiziert wird, andererseits verbindliche bzw. **bindende** Gottesbeweise längst als misslungen erkannt (s. Kants Theodizee-Aufsatz) bzw. als Ausdruck eines grotesken „Gotteskomplexes“ (vgl. Horst Eberhard Richter) entlarvt worden sind, bleibt die **Natur** - nicht nur für die meisten Staats- und Gesellschaftstheoretiker - **ein wichtiger Bezugspunkt**. Dies gilt auch für die normalen Bürger oder für politische Umweltschützer, wobei sich freilich oft ein recht naives, projektives, selten ein strukturelles Naturverständnis offenbart. Wenn wir uns heute auf „**die Natur**“ beziehen und berufen, sollten wir uns jedenfalls immer fragen, ob wir sie als zu analysierendes Gegenüber, als ein Objekt unserer Erkenntnisse und Interessen, als zu nutzende Lebensgrundlage meinen - oder vielmehr als jenen umfassenden Bezugsrahmen von Gesetzmäßigkeiten, innerhalb dessen wir nur ein Teil von ihr sind und aus dem wir gern naturrechtliche Wahrheiten über uns selbst abzuleiten suchen. Gern argumentiert man also mit sogenannten „Natur-rechten“. Dabei wird dann freilich leicht vergessen, dass das „Recht“ eine spezifisch menschliche Kategorie ist, die uns, zwangsläufig anthropomorphisierend, aus der Natur auf eine andere, humane Ebene hebt. Wir sollten deshalb mit Kant auch lieber von einem „Vernunftrecht“ sprechen.

Kant nun sieht in der Evolution der Natur eine Dialektik am Werk, die analog zu Norbert Elias' innerem „Prozess der Zivilisation“ einen äußeren Zivilisationsprozess durch die Inbesitznahme der Erde skizziert. Seine kultur-historische Genese des Zusammenhanges von Eigentum und Staat geht in seinem 1786 veröffentlichten Aufsatz: **„Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“** (XI, 85-102) (die eine Interpretation des 1. Buches Mose, Kap. II-VI darstellt), von unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Menschen im Hinblick auf Eigentumbildung aus. Nach Richard Saage bestimmt Kant hier >interessanterweise *„Arbeit und... Zwietracht“* als die wesentlichen Momente des „Vorspiels der Vereinigung der Gesellschaft“<. Den Kontext, in den Kant diese beiden Begriffe stellt, referiert Richard Saage - indem er Kant streckenweise wörtlich zitiert - dann so:

>Ursprünglich lebten die Menschen in paradiesischer Unschuld und Einfältigkeit. Wie einerseits ihr Verhalten ganz vom natürlichen Instinkt reguliert wurde, so nahm ihnen die Natur gleichfalls die Sorge um die tägliche Nahrung ab. Die Situation änderte sich jedoch radikal nach der Vertreibung aus dem Paradies, die gleichsam die Zerstörung der Identität von Mensch und Natur indizierte und die zur Folge hatte, daß sich die Menschen nun selber um ihre materielle Existenz kümmern mußten. Dies geschah Kant zufolge ursprünglich entweder auf der Grundlage eines „*wilden Jägerleben(s)*“ oder aber man fristete sein Dasein „*durch unstete(s) Wurzelgraben oder Fruchtsammeln*“ (9,96). Im Laufe einer langen Zeit nun entwickelten sich die Jäger zu Hirten, indem sie Tiere zähmten und züchteten, während die Fruchtsammler allmählich lernten, sich als Ackerbauern in den Besitz von Gewächsen zu bringen, „*die sie selbst durch Säen oder Pflanzen zu ihrer Nahrung vervielfältigen konnte(n)*“ (9,96). Wichtig ist nun, dass Kant mit diesen verschiedenen Weisen der materiellen Reproduktion **Interessen** verbindet, **die sich ausschließen** und zum „*Zwist zwischen bis dahin friedlich nebeneinander lebenden Menschen*“ führen, „*dessen Folge die Trennung derer von verschiedener Lebensart und ihre Zerstreung auf der Erde war*“ (9,96). Worauf sind nun aber im einzelnen die nicht zu vereinbarenden Interessen der Hirten und Ackerbauern zurückzuführen? „*Das Hirtenleben ist nicht allein gemächlich, sondern gibt auch, weil es in einem weit und breit unbewohnten Boden an Futter nicht mangeln kann, den sichersten Unterhalt. Dagegen ist der Ackerbau oder die Pflanzung sehr mühsam, vom Unbestande der Witterung abhängig, und mithin unsicher, erfordert aber auch eine bleibende Behausung; Eigentum des Bodens, und hinreichende Gewalt, ihn zu verteidigen;*“ - [Eine Beschränkung des Umfangs der Inbesitznahme eines Bodens als Inbegriff von Eigentum lässt Kant deshalb von diesem selbst ausgehen, „*gleich als ob der Boden spräche: wenn ihr mich nicht beschützen könnt, so könnt ihr mir auch nicht gebieten...*“ (VIII, 375).Der Verf.] – „*der Hirte aber - so Kant - haßt dieses Eigentum, welche seine Freiheit der Weiden einschränkt* (9,96). Andererseits konnten die Bauern, die ohnehin „*den Hirten als vom Himmel mehr begünstigt zu beneiden*“ schienen, nicht tatenlos zusehen, wie „*das weidende Vieh (ihre ...) Pflanzungen nicht (schonte)*“ (9,96). Wollten sie also nicht der „*Früchte ihres*

langen Fleißes verlustig gehen", so mußten sie sich zur Verteidigung ihres Besitzes mit „*einer Menge einander Beistand leistender Menschen*" (9,97) zusammentun. Dies wiederum hatte zur Folge, daß sich die Ackerbauern „*nicht mehr familienweise zerstreuten*" wie dies bei den Hirten und Nomaden der Fall ist. [Vergleichbare Strukturen finden sich heute z. B. noch in Saudi-Arabien u. den arabischen Emiraten. Der Verf.] Vielmehr sahen sie sich gezwungen, „*zusammenzuhalten und Dorfschaften (uneigentlich Städte genannt) zu errichten, um ihr Eigentum gegen wilde Jäger, oder Horden herum-schweifender Hirten, zu schützen*".(9,97). Gleichzeitig waren damit die ersten Anstalten „*zur bürgerlichen Verfassung und öffentlicher Gerechtigkeit*" getroffen, „*zuerst freilich nur in Ansehung der größten Gewalttätigkeiten, deren Rächung nun nicht mehr, wie im wilden Zustande, einzelnen, sondern einer gesetzmäßigen Macht, die das Ganze zusammenhielt, d. i. einer Art von Regierung überlassen war, über welche keine Ausübung von Gewalt statt fand*."(9, 97)< (nach R. Saage a.a.O. S.31, 32)

Interessant ist, dass Kant der Natur in ihrer Dynamik eine vernünftige Richtung, ja Intentionalität, unterstellt, die später auch Darwin veranlasste, sein Theologiestudium an den Nagel zu hängen und ihr als Naturforscher nachzuspüren.

Zunächst konstatiert Kant als Anthropologe eine **Triebstruktur bei den Menschen**, „*deren Neigungen es machen, dass sie in wilder Freiheit nicht lange nebeneinander bestehen können*." Diese führt er aber nicht primär auf die sozialen Unterschiede durch unterschiedliche Besitzverhältnisse zurück. In seiner „**Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht**“ hält Kant fest: „*Alle Kunst und Kultur, welche die Menschheit zieret, die schönste gesellschaftliche Ordnung, sind Früchte der Ungeselligkeit, die durch sich selbst genötigt wird, sich zu disziplinieren, und so, durch abgedrungenene Kunst, die Keime der Natur vollständig zu entwickeln*." (XI, 40) „Das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, ist die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft.“ (XI, 39). Kants positive Einschätzung des antagonistischen Verhaltens der konkurrierenden Besitzbürger im Staat geht - nach R. Saage (a. a. O. S. 75) - auf die Hypothese zurück, >daß die Konflikte der zu-

gleich isolierten und vergesellschafteten Individuen ein *Gleichgewicht* erfordern, das seinerseits eine Art „*bonum commune*“ darstellt.< Realisiert werden könne dieses Allgemeine Wohl freilich nur, >wenn sichergestellt ist, daß ausschließlich Kriterien individueller Leistung über den sozialen Status des einzelnen in der Gesellschaft entscheiden.< [Privilegien also abgeschafft sind! *Der Verf.*] Kant sieht, so resümiert R. Saage, den auf der Basis der privaten Verfügung über Eigentum wirkenden **Antagonismus** nicht auf die innergesellschaftliche Sphäre beschränkt: er begegnet ihm darüber hinaus im zwischenstaatlichen Bereich, und er findet - so wäre zu ergänzen - zu seiner **Einhegung** in seiner Friedensschrift auch analoge Lösungsansätze.

Die Natur fordert nach Kant geradezu ein Weltbürgertum heraus, etwa, wenn diese - durch das Ausbleiben des angeschwemmten Treibholzes bei den Eskimos - zunächst deren grenzüberschreitenden Handel mit den Bewohnern an den Flüssen Ob und Jenissei in Sibirien anregt. – Doch was mag die Natur - so könnte man heute kritisch nachhaken - mit den riesigen Plastikmüllinseln menschlicher Anrainer im Pazifischen Ozean anfangen oder bewirken wollen, die Seereisende dort mit Entsetzen registrieren?

Aber kehren wir abschließend von Beobachtungen der Empirie zurück zu der natürlichen Logik von Vernunftgesetzen, die den Verzerrungen privater Besitzanhäufung und internationaler Kriege entgegenstehen:

Kant schreibt in seiner *Rechtslehre* der „**Metaphysik der Sitten**“ über das Weltbürgerrecht:;

„Diese Vernunftidee einer friedlichen, wenn gleich noch nicht freundschaftlichen, durchgängigen Gemeinschaft aller Völker auf Erden, die untereinander in wirksame Verhältnisse kommen können, ist nicht etwa philanthropisch (ethisch), sondern ein rechtliches Prinzip. Die Natur hat sie alle zusammen (vermöge der Kugelgestalt ihres Aufenthalts, als globus terraqueus) in bestimmte Grenzen eingeschlossen, und, da der Besitz des Bodens, worauf der Erdbewohner leben kann, immer nur als Besitz von einem Teil eines bestimmten Ganzen, folglich als ein solcher, auf den jeder derselben ur-

sprünglich ein Recht hat, gedacht werden kann: so stehen alle Völker ursprünglich in einer Gemeinschaft des Bodens.“ (VIII, 476)

Hier wird der Boden als „Oberfläche der Erde“ zu einem Synonym für das auf diesem Gemeingut basierende Lebensrecht jedes Menschen.

Und vor dem Hintergrund dieses universellen Vernunftrechtes gilt für Kant, was er kurz zuvor festhält (VIII, 474): *„Da der Naturzustand der Völker, eben so wohl als einzelner Menschen, ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll, um in einen gesetzlichen zu treten: so ist, vor diesem Ereignis, alles Recht der Völker und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß **provisorisch**.“*

Wie sollen wir uns diesen gesetzlichen Zustand aber vorstellen? Kants Antwort: *„Man nennt dieses Grundgesetz, das nur aus einem allgemeinen (vereinigten) Volkswillen entspringen kann, den ursprünglichen Vertrag, (...) auf den allein eine bürgerliche, mithin rechtliche Verfassung unter Menschen gegründet und ein gemeines Wesen errichtet werden kann.“ (XI, 151)*

Kant ist sich bewusst, dass es verschiedene, historisch gewachsene, unvollkommene Verfassungen gibt; doch der **Gesellschaftsvertrag**, den er meint, orientiert er nicht an zufälligen historischen Fakten oder sonstigen empirischen Daten: *„Sondern es ist eine bloße Idee der Vernunft, die aber [als Maßstab. Der Verf.] ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks habe entspringen können, und jeden Untertan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe. Denn das ist der Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes.“ („Über den Gemeinspruch...“ XI, 153)*

Deshalb benötigen wir auch keine **„politischen Moralisten“** (bzw. selbstgerechte Ideologen), sondern **„moralische Politiker“** (Zum ewigen Frieden, XI, 232) **und** Wissenschaftler, die sich mühen, unsere unvollkommene empirische Realität einer - der obigen Idee entsprechenden - freiheitlichen und gerechten Gesellschaftsordnung anzunähern, so dass aus dem „Wildwuchs“ zerstörerischer Freihei-

ten und Egoismen eine **substanzielle Freiheit** erwächst, die uns einen „*schönen geraden Wuchs*“ erlaubt (*Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, XI, 40).

* Zitate im Vortrag wurden entweder „nach Richard Saage“ (a. a. Ort) nachgewiesen oder wurden vom Verfasser bei Kant-Zitaten an Hand seiner eigenen Theorie-Werkausgabe Suhrkamp, Kant, Werke in zwölf Bänden, Hrsg. von Wilhelm Weischedel; Insel Verlag Frankfurt am Main 1964, überprüft; anhand dieser Ausgabe wurden dann auch die eigenen Kant-Zitate des Verfassers nachgewiesen. - Die Seitenzahlen beider Ausgaben decken sich: Bd. XI entspricht R. Saages Bd. 9; Bd. VIII entspricht Saages Bd. 7. (Bei Zitaten **im** Zitat wurden diese Angaben beibehalten.)

Berthold Lange ist Vorstand und Stifter der Stiftung „Europas Erbe als Auftrag, Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos“.